

Nach dem Erscheinen dieser Landgerichtsordnung wurde sofort mit der Organisation des Gerichts vorgegangen und der König ernannte Jakob von der Schulenburg zum Landrichter. Bei der Einführung entstanden jedoch noch Differenzen wegen der Vereidigung, weil ein Theil der Beisitzer nicht „bei allen Heiligen“ schwören wollte, so daß der Landvogt mit dem Landrichter eine interimistische Eidesformel festsetzte dahin, daß zu schwören sei:

als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Diese Formel verwarf der König; indessen wurde in den folgenden Jahren in der Niederlausitz allgemein die Reformation angenommen, und so ist wohl die vorgeschriebene alte Formel schwerlich in Uebung geblieben.

Nach diesen Vorschriften der Landgerichtsordnung richtete man sich allgemein in der Niederlausitz bis zu dem Uebergange derselben an Sachsen durch den Prager Frieden, und auch dann noch in der ersten Zeit. Eine wesentliche Veränderung trat ein, als Herzog Christian von Sachsen-Merseburg 1666 an der Stelle der Landvogtei die Oberamtsregierung begründete. Das mündliche Sprechen vor Gericht, worin die Landgerichtsordnung für die Richter ein Mittel erkannte, sich recht genau von der Sache und den streitigen Gerechtigkeiten der Parteien zu unterrichten, hatte schon mehr und mehr aufgehört, die Parteien erschienen nur ausnahmsweise vor dem Gericht selbst, gewöhnlich wurden die Sätze nebst Abschriften dem Notarius und bei der Oberamtsregierung dem Sekretär übergeben und die Prozesse bis in's Unendliche ausgedehnt. Die Oberamtsregierung als Kollegium trat auch in ein ganz anderes Verhältniß zu den Ständen, als der frühere Landvogt, das vorgeschriebene Appellationsverfahren war nicht mehr ausführbar, und man richtete sich fast allgemein nach der alten sächsischen Prozeßordnung von 1622. Dies führte zu zahlreichen Kompetenzkonflikten, so daß 1672 zwischen der Oberamtsregierung und den Ständen ein förmlicher Rezeß abgeschlossen wurde, nach welchem alle ordentlichen Sachen, welche von Beklagten ad processum ordinarium avocirt wurden, an das Landgericht verwiesen werden sollten, wogegen die Oberamtsregierung wegen Exekution der Landgerichtserkenntnisse durch die Gleitsleute mit zu wirken habe.

Schon früher war übrigens die wesentliche Aenderung eingetreten, daß neben dem Landrichter zwei adlige Assessoren, welche der Ritterstand aus seiner Mitte ernannte, und sechs bürgerliche Assessoren, die aber sämtlich Rechtsgelehrte waren, bestellt wurden. Von den letzteren erwählte der Landesherr zwei, eben so viele der Herrenstand, einen die Stadt Luckau und einen die Stadt Guben, häufig ernannten die Städte ihre Syndiken dazu. Daß noch damals vielfältig die Bezeichnung Hofgericht und Landgericht verwechselt wurden, geht aus einem Schreiben des Raths zu Guben von 1646 hervor, worin es heißt: ihr Syndikus habe für die Assessur bei dem Hof-